

erstellt gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie gem. EU-Verordnung Nr. 2015/830

Ausgabe: 1.1

Ausgestellt am: 01.04.2018

Aktualisiert am: **02.09.2019**

Seite
1 von 9

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname:

FRUIT FLY TRAP

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen:

Ein Biozidprodukt zum Fangen von Fruchtfliegen.

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Keine.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

ICB Pharma Tomasz Świetosławski,

Paweł Świętosławski Spółka Jawna (offene Handelsgesellschaft)

Anschrift: ul. Moździerzowców 6a, 43-602 Jaworzno

Telefon: +48 32 745 47 00 E-Mail: office@icbpharma.com

E-Mail-Adresse der für die Erstellung dieses Sicherheitsdatenblatts zuständigen Person:

grzegorz.zmijowski@icbpharma.com

1.4. Notrufnummer:

112 - Notruf

+48 32 745 47 00 (Uhrzeiten: 8.00-16.00) - Herstellertelefon

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs: gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft

Physikalisch-chemische Gefahren: keine

Gefahren für Gesundheit: keine Gefahren für Umwelt: keine

2.2. Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramme:

keine erforderlich

Signalwort:

keine erforderlich

Gefahrenhinweise:

keine erforderlich

Sicherheitshinweise:

keine erforderlich

Zusätzliche Daten:

keine

2.3. Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht Kriterien für die Einstufung als PBT oder vPvB nach dem Anhang Nummer XIII zur REACH-Verordnung.



erstellt gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie gem. EU-Verordnung Nr. 2015/830

Ausgabe: Ausgestellt am: 01.04.2018

Aktualisiert am: **02.09.2019**

Seite 2 von 9

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische.

Das Produkt ist ein Gemisch.

Bezeichnung	CAS	Inhalt	CLP-Einstufung
	EG	% gew.	
	Index-Nr.		
	REACH-Registriernummer		
Essig	8028-52-2	90 - <100	ohne Einstufung
(mit ca. 6% Essigsäuregehalt)	nicht zutreffend		
	nicht zutreffend		
	nicht zutreffend		

^{*}die Verwendung des Stoffes ist nicht registrierungspflichtig.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Allgemeine Hinweise:

Kontakt/ Exposition unterbrechen. Den Betroffenen aus dem Expositionsbereich entfernen. Mit dem Produkt kontaminierte Kleidung entsorgen. Bei Bewusstlosigkeit nichts oral verabreichen. Bei gesundheitlichen Problemen sofort einen Arzt hinzuziehen und das Sicherheitsdatenblatt oder Etikett vorlegen.

Bei Hautkontakt:

Mit Wasser und Seife waschen und gut ausspülen. Bei anhaltender Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen.

Bei Augenkontakt:

Spülen Sie die Augen mindestens 10 Minuten lang mit einem Wasserstrahl mit viel Wasser, dabei ab und zu das obere und untere Augenlid anheben. Kontaktlinsen, falls vorhanden, entfernen und weiter ausspülen. Bei dauerhafter Reizung einen Arzt aufsuchen.

Nach Einatmen:

Den Betroffenen aus dem Expositionsbereich entfernen. Um frische Luft und Wärme sorgen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt hinzuziehen.

Bei Verschlucken:

Nach Verzehr den Mund ausspülen und viel Wasser trinken. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt hinzuziehen.

Schutz für Erste-Hilfe-Leistende:

Es dürfen keinerlei Maßnahmen ergriffen werden, die ein Risiko darstellen können, es sei denn, dass die Leistenden dafür entsprechend geschult sind.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Akute Symptome: keine Angaben

Verzögert auftretende Symptome: keine Angaben

Expositionsfolgen: keine Angaben

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Informationen für den Arzt: kein Gegenmittel, symptomatische Behandlung anwenden.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG



erstellt gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie gem. EU-Verordnung Nr. 2015/830

Ausgabe: **1.1**

Ausgestellt am: 01.04.2018

Aktualisiert am: **02.09.2019**

Seite 3 von 9

5.1. Löschmittel.

Geeignete Löschmittel:

Alle Löschmittel sind geeignet.

Ungeeignete Löschmittel:

Die Eignung von Löschmitteln mit anderen vor Ort gelagerten Materialien prüfen. Keinen geschlossenen Strahl verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

Das Produkt ist nicht brennbar. Bei einem Brand können gefährliche Zersetzungsprodukte und giftige Gase freigesetzt werden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung.

Verwenden Sie ein individuelles Atemschutzgerät mit komplettem Gesichtsschutz, Schutzbrille, Handschuhen und Schuhen. Verpackungen/ Behälter, die nicht feuergefährdet sind und die hohen Temperaturen ausgesetzt sind, müssen gekühlt und aus dem Gefahrenbereich entfernt werden.

Allgemeine Hinweise: Alle Unbefugte, die an der Bekämpfung des Brandes nicht beteiligt sind, sollen den Gefahrenbereich verlassen. Wenn möglich, die Produktverpackungen, die nicht durch Feuer gefährdet sind, aus dem Gefahrenbereich entfernen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Alle Personen aus dem Gefahrenbereich entfernen. Für gute Belüftung sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Für Rettungsdienste:

Anweisungen befolgen und geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Das Eindringen des Produkts in Abwasser, Boden und Gewässer ist zu vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Im Falle einer Leckage oder Freisetzung die Quelle absichern und das Produkt in einen leeren Ersatzbehälter übertragen. Größere Leckagen mechanisch aufsammeln (mit Pumpe) und entsorgen. Eine kleine Leckage des Produkts mit einem geeigneten Sorptionsmittel aufnehmen (Sand, Sägemehl, Kieselgur, Vermiculit, Universal-Sorbens), in einen verschließbaren und gekennzeichneten Behälter füllen und sicher entsorgen. Reinigung muss unter ausreichender Belüftung durchgeführt werden. Die verschmutzten Flächen mit Wasser reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte.

Persönliche Schutzausrüstung: Siehe Abschnitt 8.

Entsorgung: Siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Für ausreichende Belüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen. Vor direkter Sonneneinstrahlung und Erwärmung schützen. Nur bestimmungsgemäß verwenden.

Betriebshygiene:

- Nach Arbeit Hände waschen
- Kontaminierte Kleidung vor erneuter Verwendung waschen
- Individuelle Schutzausrüstung vor erneuter Verwendung waschen bzw. reinigen



erstellt gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie gem. EU-Verordnung Nr. 2015/830

Ausgabe:

Ausgestellt am: 01.04.2018

Aktualisiert am: **02.09.2019**

Seite 4 von 9

- Alle Vorsichtsmaßnahmen für die Handhabung von Chemikalien beachten.

Spezielle Brandschutz- und Explosionsschutzmaßnahmen.

Es wurden keine spezifischen Anforderungen festgelegt.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Trocken, in einem dicht verschlossenen und gekennzeichneten Behälter lagern. Von Kindern, Nahrung und Futtermitteln fernhalten. Bei Temperaturen 0-40 °C lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen.

siehe Abschnitt 1.2.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter:

Expositionsgrenzwerte:

keine Angaben

DNELs (Derived No Effect Levels, Expositionsgrenzwerte ohne einen Effekt) für die gefährlichen Bestandteile der Zubereitung:

k.A.

Expositionsweg	Mitarbeiter				Verbraucher			
	Systemische Effekte		Lokale Effekte		Systemische Effekte		Lokale Effekte	
	Chronisch	Akut	Chronisch	Akut	Chronisch	Akut	Chronisch	Akut
Inhalativ	b. z. z.	b. z. z.	b.d.	b.d.	b. z. z.	b. z. z.	b.d.	b.d.
Kutan	b. z. z.	b. z. z.	b.d.	b.d.	b. z. z.	b. z. z.	b.d.	b.d.
Oral	b.d.	b.d.	b.d.	b.d.	b.d.	b.d.	b.d.	b.d.
Augen	b.d.				b.d.	•	•	•

b. z. z. - keine identifizierten Gefahren

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Technische Schutzmittel:

Mechanische Belüftung oder lokale Belüftung

Persönliche Schutzausrüstung:

Keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich.

Atemschutz:

Keine besondere persönliche Schutzausrüstung unter normalen Bedingungen mit ausreichender Belüftung erforderlich. Bei Aussetzung auf hohe Dampf-, Nebel- und Aerosol-Konzentrationen eine Maske oder ein Atemschutzgerät mit einem ABE-Filter tragen.

Handschutz:

keine spezifischen Anforderungen

Augenschutz:

keine spezifischen Anforderungen

Hautschutz:

keine spezifischen Anforderungen

Normen für die Schutzausrüstung:

PN-EN 140:2001 - Atemschutzgeräte. Halb- und Viertelmasken. Anforderungen, Prüfungen, Kennzeichnung PN-EN 143:2004 - Atemschutzgeräte. Partikelfilter. Anforderungen, Prüfungen, Kennzeichnung PN-EN 149+A1:2010 Atemschutzgeräte. Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikeln.

Anforderungen, Prüfungen, Kennzeichnung

b.d. - keine Angaben



erstellt gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie gem. EU-Verordnung Nr. 2015/830

Ausgabe: 1.1

Ausgestellt am: 01.04.2018

Aktualisiert am: **02.09.2019**

Seite 5 von 9

PN-EN 14387+A1:2010 Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

PN-EN 374-1:2005 - Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen. Teil 1: Begriffe und Abkürzungen

PN-EN 374-2:2005 - Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen. Teil 2: Bestimmung des Widerstandes gegen Penetration

PN-EN 374-3:2005 - Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen. Teil 3: Bestimmung des Widerstandes gegen Penetration von Chemikalien.

PN-EN 166:2005 Persönlicher Augenschutz. Anforderungen

PN-EN 14605+A1:2010 Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien. Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzanzüge mit flüssigkeitsdichten (Typ 3) oder spraydichten (Typ 4) Verbindungen zwischen den Teilen der Kleidung, einschließlich der Kleidungsstücke, die nur einen Schutz für Teile des Körpers gewähren (Typen PB [3] und PB [4]);

Überwachung der Umweltexposition:

Größere Produktmengen nicht in den Boden, Grundwasser oder Gewässer gelangen lassen.

PNECs (Predicted No Effect Concentrations) für gefährliche Bestandteile der Zubereitung: keine Angaben

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Aussehen: Transparente rötliche Flüssigkeit

Geruch: essigsauer
Geruchsschwelle: k.A.
pH-Wert: ca. 2,5
Schmelzpunkt: < 0°C
Siedebeginn und Siedebereich: > 100°C
Flammpunkt: k.A.
Verdampfungsgeschwindigkeit: k.A.

Entzündbarkeit: nicht zutreffend

Obere/untere Entzündbarkeitsgrenze oder

obere/untere Explosionsgrenze: nicht zutreffend

Dampfdruck:k.A.Dampfdichte:k.A.

Dichte bei 20°C:1.0125 g/cm³Wasserlöslichkeit:vollständig mischbarn-Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient:nicht zutreffend

Selbstzündpunkt: k.A. Zersetzungstemperatur: k.A.

Viskosität: < 12,8 mP·s

Explosive Eigenschaften: entfallen, das Produkt enthält keine explosiven

Bestandteile

Oxidierende Eigenschaften: entfallen, das Produkt enthält keine oxidierenden

Bestandteile

9.2. Sonstige Angaben:

Oberflächenspannung 28 mN/m

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität:

Keine Reaktionsfähigkeit unter normalen Lager- und Handhabungsbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität:

Bei bestimmungsgemäßen Umgebungsbedingungen stabil.



erstellt gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie gem. EU-Verordnung Nr. 2015/830

Ausgabe: 1.1

Ausgestellt am: 01.04.2018

Aktualisiert am: **02.09.2019**

Seite 6 von 9

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Bei Kontakt mit starken Oxidantien.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Hohe (>40°C) und niedrige Temperatur (<0°C)

10.5. Unverträgliche Materialien:

starke Oxidantien

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei der thermischen Zersetzung (Feuer) können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Das Produkt wurde in Hinsicht auf toxikologischen Gefahren nicht geprüft. Die Einstufung anhand Berechnungsverfahren aufgrund der Gefahrstoffanteile.

Akute Toxizität:

Akute orale Toxizität: Das Produkt erfüllt nicht die Einstufungskriterien, ATE $_{mix}$ > 2000 mg/kg Akute dermale Toxizität: Das Produkt erfüllt nicht die Einstufungskriterien, ATE $_{mix}$ > 2000 mg/kg Akute Inhalationstoxizität: Das Produkt erfüllt nicht die Einstufungskriterien, ATE $_{mix}$ > 5 mg/l

Ätzwirkung auf die Haut/ Hautreizung:

Das Produkt erfüllt die Einstufungskriterien nicht.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Das Produkt erfüllt die Einstufungskriterien nicht.

Sensibilisierung der Atemwege/ Haut:

Das Produkt erfüllt die Einstufungskriterien nicht.

Keimzellmutagenität:

Das Produkt enthält keine Bestandteile, die mutagen sind.

Kanzerogenität:

Das Produkt enthält keine Bestandteile mit krebserregender Wirkung.

Reproduktionstoxizität:

Das Produkt enthält keine Bestandteile, die reproduktionstoxisch sind.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Das Produkt erfüllt die Einstufungskriterien nicht.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Das Produkt erfüllt die Einstufungskriterien nicht.

Aspirationsgefahr:

Das Produkt erfüllt die Einstufungskriterien nicht.

Mögliche gesundheitliche Auswirkungen:

Verzehr: keine Angaben Einatmen: keine Angaben Haut: keine Angaben Augen: keine Angaben

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität:

Das Produkt wurde nicht in Hinsicht auf die Umweltgefährdungen geprüft. Gemäß der Verordnung 1272/2008 ist das Produkt nicht als umweltgefährlich eingestuft.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:

Keine Angaben vorhanden.



erstellt gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie gem. EU-Verordnung Nr. 2015/830

Ausgabe: Ausgestellt am: 01.04.2018

Aktualisiert am: **02.09.2019**

Seite 7 von 9

12.3. Bioakkumulationspotenzial:

Keine Angaben vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden:

Keine Angaben vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

nicht zutreffend

12.6. Weitere schädliche Wirkfolgen:

Keine Angaben vorhanden.

Ökotoxikologische Daten für die Bestandteile des Produkts:

keine Angaben

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung:

Produktabfall:

Produktabfälle sind nicht gefährlich, sie sollten durch ein Fachunternehmen entsorgt werden, das zugelassen ist, Abfälle zu sammeln, transportieren, verwerten und entsorgen. Den Abfallschlüssel über den Abfallsammler ermitteln lassen. Abfälle nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Abfälle in Übereinstimmung mit allen lokal geltenden Vorschriften entsorgen.

Entsorgung von leeren Behältern:

Vollständig entleerte Behälter/ Verpackungen können als Hausmüll entsorgt und wiederverwertet werden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN-Nummer:	
ADR, IATA DGR, IMDG Code	nicht zutreffend
14.2. Ordnungsgemäße UN-	
Versandbezeichnung:	nicht zutreffend
ADR, IATA DGR, IMDG Code	
14.3. Transportgefahrenklassen:	
ADR, IATA DGR, IMDG Code	nicht zutreffend
14.4. Verpackungsgruppe:	
ADR, IATA DGR, IMDG Code	nicht zutreffend
14.5. Umweltgefahren:	nicht zutreffend
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für	
den Verwender:	
ADR, IATA DGR, IMDG Code	nicht zutreffend
14.7. Massengutbeförderung gemäß	nicht zutreffend
Anhang II des MARPOL-Übereinkommens	
und gemäß IBC-Code:	

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und deren Gemische (Gesetzblatt von 2011, Nr. 63, Pos. 322)
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und



erstellt gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie gem. EU-Verordnung Nr. 2015/830

Ausgabe: **1.1**

Ausgestellt am: 01.04.2018

Aktualisiert am: **02.09.2019**

Seite 8 von 9

2000/21/EG der Kommission

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
- Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 06. Juni 2014 über die maximalen zulässigen Konzentrations- und Expositionswerte von gesundheitsschädlichen Stoffen am Arbeitsplatz (Gesetzblatt von 2014, Pos. 817)
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über Sicherheit und Arbeitsschutz in Bezug auf Chemikalien am Arbeitsplatz (Gesetzblatt von 2005, Nr. 11, Pos. 86)
- Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über die wesentlichen Anforderungen an persönliche Schutzausrüstung (Gesetzblatt von 2005, Nr. 259, Pos. 2173)
- Verordnung des Umweltministers vom 09. Dezember 2014, zum "Abfallkatalog" (Gesetzblatt von 2014, Pos. 1923)
- Gesetz vom 13. Juni 2013 "Verpackungsmanagement und Entsorgung" (Gesetzblatt 2013, Pos. 888)
- REGIERUNGSERKLÄRUNG vom 26. März 2015 über das Inkrafttreten der Änderungen zu den Anlagen. A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher. Güter auf der Straße (ADR), unterzeichnet in Genf am 30. September 1957 (Amtsblatt vom 25.06.2015, Pos. 882)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung:

Für dieses Produkt erfolgte keine chemische Stoffsicherheitsbeurteilung.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Abkürzungen und Akronyme aus dem Sicherheitsdatenblatt:

CAS - Chemical Abstracts Service

EG-Nummer: eine chemischer Substanz zugeschriebene Nummer im European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances, EINECS oder im European List of Notified Chemical Substances, ELINCS oder im Verzeichnis von chemischen Substanzen nach der Veröffentlichung von "No-longer Polymers".

PBT – Beständigkeit, Bioakkumulationsfähigkeit und Toxizität

vPvB – sehr gute Beständigkeit und sehr hohe Bioakkumulationsfähigkeit

MAK – höchste zulässige Schadstoffkonzentration am Arbeitsplatz

MAK, kurzzeitig – höchste vorläufige zulässige Schadstoffkonzentration am Arbeitsplatz

ATE_{mix} – geschätzter akuter Toxizitätswert eines Gemisches

LD₅₀ – Letale Dosis für 50% der Population

LC₅₀ – letale Konzentration für 50% der Population

EC₅₀ – mittlere effektive Konzentration

UN-Nummer – Erkennungsnummer (wird durch die UN vergeben)

ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße IMDG – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß der Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830 vom 28. Mai 2015 erstellt, die die EG-Verordnung Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung für chemische Substanzen (REACH) abändert.

Die Einstufung des Produkts erfolgt anhand der enthaltenen gefährlichen Bestandteile anhand der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, die die Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG abändert und aufhebt und die EG-Verordnung Nr. 1907/2006 abändert.

Empfehlungen und Einschränkungen der Verwendung: Die Anweisungen auf dem Etikett stets befolgen. Weitere Informationen sind erhältlich bei: Weitere Informationen zur Sicherheit sind beim Hersteller erhältlich.

Quelle der Angaben für die Bearbeitung des Sicherheitsdatenblatts: Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde anhand der Datenblätter jeweiliger Bestandteile, physikalisch-chemischer Produkteigenschaften, Literaturquellen und gemäß aktuellem Wissen und Erfahrung unter Beachtung der aktuell gültigen



erstellt gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie gem. EU-Verordnung Nr. 2015/830

Ausgabe: Ausgestellt am: 01.04.2018

Aktualisiert am: **02.09.2019**

Seite 9 von 9

gesetzlichen Vorschriften erstellt. ECHA C&L Inventory

Einschränkungen:

Die im Datenblatt erhaltenen Angaben dienen nur der sicheren Handhabung des Produktes bei Transport, Vertrieb, Verwendung und Lagerung. Der Benutzer selbst trägt alleinige und vollständige Verantwortung für die richtige Auslegung der in diesem Blatt erhaltenen Angaben, sowie auch für die sachgemäße Verwendung des Produktes.

Ausgabe 1.1 - redaktionelle Bearbeitung